

## **Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") finden Anwendung auf den Verkauf von Produkten und Systemen sowie von Dienstleistungen ("**Produkte und Dienstleistungen**") durch Amberg Technologies AG ("**AT**") an Käufer ("**Käufer**").

Diese AGB finden auch dann Anwendung, wenn der Käufer seine eigenen Geschäftsbedingungen AT vorlegt und AT diese nicht ausdrücklich zurückweist. Jegliche Abmachung, die nicht in Übereinstimmung mit diesen AGB getroffen wird, verpflichtet AT nur dann, falls und soweit diese von AT schriftlich angenommen wurde.

Diese AGB zusammen mit der Auftragsbestätigung der Bestellung des Käufers durch AT bilden die rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen AT und dem Käufer, welche die jeweiligen Rechte und Verpflichtungen der Parteien abschliessend regeln.

## **1. Vereinbarung**

1.1 Eine Vereinbarung zwischen den Parteien wird erst nach Auftragsbestätigung der Bestellung oder durch konkludentes Verhalten von AT, so z. B. durch sofortige Lieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistung, rechtsverbindlich ("**Vereinbarung**"). Einzig AT's Angebot und Auftragsbestätigung der Bestellung sowie diese AGB halten die Vertragsbestimmungen in der Vereinbarung fest.

1.2 Alle Beschreibungen und Darstellungen auf den gedruckten, digitalen oder elektronischen Informationsträger der AT, sowie die technische Dokumentation wie z. B. Beschreibungen, Zeichnungen, Broschüren etc. sind rechtlich unverbindlich und Änderungen sind jederzeit ohne Ankündigung vorbehalten. Einzig die in der Vereinbarung festgehaltenen Beschreibungen und Darstellungen sind zwischen AT und dem Käufer rechtsverbindlich.

1.3 Werden während der Vereinbarung vom Käufer Änderungen verlangt, werden diese erst nach Einhaltung der Ziffer 1.1 und 12.3 zwischen den Parteien rechtswirksam.

## **2. Rangfolge der Dokumente**

Die Rechtsbeziehung zwischen AT und dem Käufer wird durch die folgenden Dokumente und in folgender Rangfolge geregelt:

1. Die Vereinbarung;
2. Die vorliegenden AGB
3. Das schweizerische Recht, insbesondere das Obligationenrecht.

## **3. Geistiges Eigentum an der Dokumentation**

Jegliche Dokumentation der Produkte und Dienstleistungen in Druckform oder auf einem digitalen oder elektronischen Träger, wie z. B. Studien, Pläne, Berichte, Broschüren, Photographien, Software etc. verbleiben im Geistigen Eigentum der AT, insbesondere das

Urheberrecht an der Dokumentation. Die Dokumentation darf weder kopiert oder sonst wie dupliziert werden, noch zum sog. Reverse Engineering, Nachbau oder Herstellung von irgendwelchen Produkten und Dienstleistungen gebraucht, noch Dritten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der AT überlassen werden.

## **4. Schutz personenbezogener Daten**

Alle von AT dem Käufer in irgendeiner Form offengelegten persönlichen Daten müssen in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen im Land des Käufers verarbeitet werden. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Käufer die persönlichen Daten:

- i. nur für den Zweck verarbeitet, für den sie dem Käufer offengelegt wurden; und
- ii. nur für rechtmässige Zwecke verarbeitet; und
- iii. in allen Verzeichnissen und Ablagen löschen wird, sobald der Zweck, für den die persönlichen Daten offengelegt wurden, erfüllt ist.

## **5. Rechtliche Rahmenbedingungen des Käufers**

Der Käufer ist verpflichtet, AT vollumfänglich über die lokalen rechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen, so z. B. auch die arbeitsrechtlichen und Arbeitssicherheitsvorschriften, sowie die Massnahmen zur Krankheits- und Unfallverhütung etc. zu informieren, die im Rahmen der Vertragserfüllung relevant sind.

## **6. Arbeitsunterbruch**

Im Fall von Unterbrechung, Verspätung und/oder Behinderung der von AT auszuführenden Arbeiten, die nicht von AT zu vertreten sind, oder falls als Folge davon zusätzliche Arbeiten durch AT notwendig werden, ist AT berechtigt, die Erstattung aller der damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sowie des von AT erlittenen Schadens, auch der durch Beauftragte des Käufers verursachte, zu verlangen.

## **7. Informationen und Produkte vom Käufer**

Falls AT für die Ausführung der Vereinbarung spezifische Informationen, Produkte oder Dienstleistungen vom Käufer beansprucht ("**Informationen und Produkte**"), wird der Käufer oder eine von ihm bestimmte Partei diese beschaffen und deren rechtzeitige Lieferung, Genauigkeit, Vollständigkeit und Qualität garantieren. AT ist berechtigt, sich auf diese Informationen und Produkte ohne Nachprüfung zu verlassen. AT wird den Käufer umgehend benachrichtigen, falls sich herausstellt, dass die Informationen und Produkte fehlerhaft sind, und der Käufer wird AT von allen Folgen dieser fehlerhaften Informationen und Produkte schadlos halten und alle damit im Zusammenhang stehenden und bei AT entstandenen Kosten, Spesen und sonstigen Schäden erstatten. Die Produkte werden von AT unter üblichen Lagerbedingungen aufbewahrt, es sei denn, spezifische Lagerbedingungen sind schriftlich vereinbart worden.

## 8. Werbung

AT ist es gestattet, mit der für den Käufer getätigten Arbeit zu werben und in Veröffentlichungen des Käufers und seiner sonstigen Beauftragten nach Absprache mit AT aufgeführt zu werden.

## 9. Software

9.1 "**Software**" bezeichnet sowohl (i) Software im Sinne von Betriebssoftware bzw. in die Produkte eingebaute Software, die zum Betrieb der Produkte notwendig ist und zusammen mit dem Produkt geliefert wird ("**Systemsoftware**"), als auch (ii) Software, die auf dem Produkt vorinstalliert ist oder zusätzlich auf das Produkt oder einen PC geladen werden kann ("**Applikationssoftware**"). Diese Software untersteht je nach Umständen dem Standard Software Lizenzvertrag von AT oder den Lizenzbedingungen von Dritten, falls AT die Software von Dritten vertreibt.

9.2 Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Für den Gebrauch der gelieferten oder später zu liefernden Software wird hiermit dem Käufer gegen Zahlung einer Lizenzgebühr ein persönliches, nicht übertragbares, weltweites und nicht-exklusives Lizenzrecht eingeräumt, Applikationssoftware unter strikter Einhaltung der im AT Standard Software Lizenzvertrag oder in den Lizenzbedingungen von Dritten genannten Bestimmungen anzuwenden.

9.3 Das Eigentum und die Immaterialgüterrechte an der Software sowie an allen Kopien davon gehören und verbleiben beim jeweiligen Rechtsinhaber, d.h. der Amberg Technologies AG oder deren Lizenzgeber. Dem Käufer werden keine weitergehenden Rechte zum Gebrauch, zum Kopieren, Drucken oder Ausstellen der Software oder von Teilen davon gewährt, als diejenigen, die in diese AGB oder einem Software-Lizenzvertrag ausdrücklich gewährt werden. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, die Software oder Teile davon (i) weder zu ändern, modifizieren, adaptieren, übersetzen, davon abgeleitete Werke zu erstellen, zu dekompileieren, disassemblieren oder zurückzuentwickeln (sog. Reverse-Engineering) (soweit nicht zwingendes Recht das Reverse-Engineering für bestimmte Fälle ausdrücklich vorsieht), (ii) noch auf ein anderes Betriebssystem zu übertragen, (iii) noch einem Dritten auf andere als in diesen AGB oder einem Software-Lizenzvertrag geregelte Weise zugänglich zu machen (beispielsweise zu Testzwecken oder durch Schenkung, Vermietung oder Leihe).

9.4 Um AT in die Lage zu versetzen, für die Software Unterhalts- und Supportleistungen zu erbringen und den Käufer auf dem letzten Stand der Software zu halten, ist AT berechtigt, vom Käufer vor der ersten Benutzung der Software die Registrierung zu verlangen, Kopierschutzmassnahmen und sog. Hardwarekeys (auch "blocks" und "dongles" genannt), Zähl- und Überwachungssysteme sowie andere geeignete Software- und

Hardwaremassnahmen in der Software einzurichten, um unerlaubte Kopien und Nutzung der Software zu verhindern.

## 10. Cloud basierte Produkte

10.1 Ein Cloud basiertes Produkt ist eine Anwendungssoftware, die dem Käufer von AT direkt oder indirekt über einen Vertriebspartner in einem separaten Lizenzvertrag lizenziert wird ("Cloud basiertes Produkt"). Die Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Lizenzvertrages.

10.2 Das Cloud basierte Produkt wird samt einer Verknüpfung ("Link") zum Dienstleister der Cloud, wie z.B. Microsoft Azure Cloud oder AT's eigene Cloud (gesamthaft "Cloud Provider") lizenziert. Falls der Cloud Provider eine Drittpartei ist ("Dritter Cloud Provider"), werden ihre Dienstleistungen gemäss den Bedingungen, die AT mit diesem Dritten Cloud Provider eingegangen ist, erbracht. Die Bedingungen des Dritten Cloud Provider wie auch die Bedingungen der AT für ihre eigene Cloud werden dem Käufer auf Verlangen ausgehändigt. AT übernimmt keine Verantwortung für die Dienstleistungen des Dritten Cloud Providers und lehnt jede Haftung für etwaige Fehlfunktionen oder Mangel seiner Dienstleistungen oder Fehler, welche auf seine Dienstleistungen zurückzuführen sind, hiermit ab. AT übernimmt hingegen die Verantwortung für ihre eigene Cloud gemäss AT's Endbenutzer Software Lizenzvertrag (EULA), insbesondere gemäss Ziffer 3.

10.3 AT wird nach bestem Wissen dafür sorgen, dass der Link zwischen dem Cloud basierten Produkt und dem Dritten Cloud Provider problemlos funktioniert. AT übernimmt keine Verantwortung, falls der Link des Dritten Cloud Provider nicht erwartungsgemäss funktioniert, und lehnt jede Haftung für etwaige Fehlfunktionen hiermit ab. AT übernimmt hingegen die Verantwortung für das ordentliche Funktionieren des Links zur eigenen Cloud gemäss AT's Endbenutzer Software Lizenzvertrag (EULA), insbesondere gemäss Ziffer 3.

10.4 Der Einsatz von Cloud basierten Produkten bedeutet, dass AT zu allen Daten des Käufers Zugang hat, die für das einwandfreie Funktionieren der Cloud basierten Produkte notwendig sind. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt hiermit zu, dass AT diese Daten für Zwecke der künstlichen Intelligenz verarbeiten darf, z.B. um dem Cloud basierten Produkt das Erlernen einer effizienteren oder schnelleren Funktionsweise zu ermöglichen. AT sichert hiermit zu, dass sie die Daten des Käufers zu keinen anderen Zwecken einsetzen wird als für das ordentliche Funktionieren des Cloud basierten Produkts.

10.5 AT lehnt jede Verantwortung für fehlerhafte Daten des Käufers ab, die mit einem Produkt eines Drittanbieters, wie z.B. mit einem Scanner, aufgenommen wurden.

Falls hingegen die Daten mit einem AT Produkt aufgenommen wurden, übernimmt AT im Rahmen des Lizenzvertrages und dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen die Verantwortung für etwaige Fehlfunktionen oder Mängel des Produktes sowie für die Fehler, die auf ihre Dienstleistungen zurückzuführen sind.

## 11. Miete von Produkten

11.1 Falls AT Produkte an Mieter bzw. Käufer vermietet, zahlt der Mieter bzw. Käufer während der Dauer der Miete einen monatlichen Mietzins gemäss separatem Mietvertrag.

11.2 Der Gefahrenübergang von AT auf den Mieter bzw. Käufer, insbesondere für Diebstahl und Untergang der Produkte, erfolgt in Zeitpunkt der Lieferung ab Werk (EXW) von AT in Regensdorf (Incoterms 2020). Es ist die alleinige Aufgabe des Mieters bzw. Käufers für eine genügende Versicherungsdeckung der Produkte zum von AT angegebenen Wert zu sorgen. Das Eigentum an den Produkten verbleibt jederzeit bei AT. AT ist berechtigt, vom Mieter bzw. Käufer Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu verlangen.

11.3 Der Mieter bzw. Käufer wird die Produkte mit mindestens derselben Umsicht und Sorgfalt behandeln wie seine eigenen. Die in diesen AGB aufgeführten Garantiebestimmungen gelten auch für gemietete Produkte.

11.4 AT ist jederzeit berechtigt, die Miete der Produkte aus wichtigem Grund zu kündigen, wie z.B. wegen Vertragsverletzung, verspäteter Zahlung des Mietzinses, mangelhafter Umsicht und Sorgfalt im Umgang mit den Produkten, sowie keiner oder ungenügender Versicherungsdeckung der Produkte und hat Anspruch auf den Ersatz des in diesem Zusammenhang erlittenen Schadens und der Kosten.

## 12. Preis

12.1 Soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, gelten die Preise ab Werk (EXW) AT Regensdorf (Incoterms 2020), ohne Abzug irgendwelcher Art oder aus welchem Grund auch immer, ohne Fracht- und Versicherungskosten, ohne jede Steuern und Abgaben, wie z. B. Mehrwert- oder Umsatzsteuern, Zollabgaben, Gebühren und sonstigen Abgaben, die alle vom Käufer zu übernehmen sind.

12.2 Soweit der Käufer keine anderen Instruktionen erteilt hat, entscheidet AT selber über die für den Käufer adäquateste Art der Verpackung der Produkte.

12.3 Alle Preiserhöhungen, die nicht auf AT zurückzuführen oder die Folge von Änderungsanforderungen des Käufers gemäss Ziffer 1.3 sind, berechtigen AT, diese dem Käufer in Rechnung zu stellen.

## 13. Fracht- und Versicherungskosten

13.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, ist der Käufer für den Transport der Produkte und

Abschluss einer Frachtversicherungspolice gegen Verlust, Diebstahl, Untergang und jeglichen Schaden der Produkte alleine verantwortlich.

13.2 Von AT organisierter Transport und abgeschlossene Frachtversicherungspolice

(a) Die von AT ausgeführte Organisation des Transports und der Abschluss einer Frachtversicherungspolice gehen zu Lasten und Gefahr des Käufers. Ansprüche aus Verlust, Diebstahl oder Schaden des Produkts sind sofort mit einem üblichen Schadensprotokoll an AT zu richten. Der Käufer wird die Anweisungen des Frachtführers und Versicherers strikte befolgen.

(b) Sichtbare Transportschäden und andere in Bezug auf den Transport festgestellte Unregelmässigkeiten, die ohne Entpackung der Produkte erkennbar sind, sind vom Frachtführer (z. B. Luftfahrtunternehmen, Post, Lastwagenfahrer, der die Lieferung macht) sofort bei Lieferung an den Käufer zu bescheinigen. Das Ausmass und die mutmasslichen Gründe für den Schaden bzw. Unregelmässigkeit sind in der Bescheinigung anzugeben. Falls der Frachtführer diese Bescheinigung nicht ausstellt, hat der Käufer die Lieferung zu verweigern.

(c) Der Käufer wird die Produkte sofort nach Lieferung auspacken. Falls beim Auspacken ein Schaden festgestellt wird, ist das weitere Auspacken einzustellen und der Frachtführer sofort mündlich und schriftlich durch eingeschriebenen Brief aufzufordern, den Schaden festzustellen und die Verantwortung für den Schaden zu übernehmen.

## 14. Zahlungsbedingungen

14.1 Die Zahlungen sind gemäss den Zahlungsbedingungen in der Vereinbarung zu leisten.

14.2 Das Fälligkeitsdatum ist rechtlich verbindlich, auch wenn sich Transport, Lieferung, Montage, Übergabe oder Abnahme aus Gründen, die AT nicht zu vertreten hat, verzögert haben oder unmöglich geworden sind, oder falls zusätzliche Aufwendung von Seiten AT für die Produkte und Dienstleistungen notwendig sind. Verrechnungen mit dem Rechnungsbetrag sowie Abzüge und Rückbehalte von Beträgen vom Rechnungsbetrag, sind ohne ausdrückliche Zustimmung von AT ausgeschlossen.

14.3 Wenn eine Zahlung überfällig wird, ist AT berechtigt, ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins zum 3-Monate gewichteten SARON® (jedoch mindestens 0%), plus 5% in Rechnung zu stellen. Die Zahlung des Verzugszinses enthebt den Käufer nicht von seiner Pflicht, den vollen Rechnungsbetrag zu zahlen.

14.4 Bei Zahlungsrückstand oder – nach alleiniger Einschätzung von AT – Verschlechterung der Bonität des Käufers werden alle zu Gunsten von AT aufgelaufenen Beträge sofort fällig und zahlbar. Unter solchen Umständen kann AT nach ihrem alleinigen Ermessen die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen zurückhalten

oder vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz des Schadens verlangen.

14.5 Für Produkte und Dienstleistungen, die gemäss spezifischen Anforderungen des Käufers hergestellt bzw. erbracht wurden, ist AT berechtigt, gemäss separat mit dem Käufer vereinbarten Bedingungen Vorauszahlungen und/oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

#### **15. Eigentumsvorbehalt und Pfandrechte**

AT ist im alleinigen Ermessen und auf Kosten des Käufers berechtigt, sich von diesem einen Eigentumsvorbehalt und/oder Pfandrecht an den Produkten und Dienstleistungen einräumen zu lassen. Falls der Käufer die Mitwirkung in der Erstellung des Eigentumsvorbehalts und/oder Pfandrechts gemäss seinem Landesrecht verweigert, ist AT berechtigt, die Lieferung der Produkte und Dienstleistungen solange zurückzuhalten bis der Eigentumsvorbehalt und/oder das Pfandrecht rechtsgenügend gewährt wurden.

#### **16. Lieferungen und Liefertermine**

16.1 Lieferungen gelten ab Werk (EXW) AT Regensburg (Incoterms 2020).

16.2 Die Liefertermine gelten nicht als fixe Termine, sondern als Richttermine. AT wird den Käufer umgehend benachrichtigen, falls ein Lieferverzug unvermeidbar wird. AT wird in solchen Umständen keinesfalls schadensersatzpflichtig für Kosten und Schäden, die als direkte oder mittelbare Folge des Lieferverzugs beim Käufer entstehen können, wie z. B. Umsatzeinbussen und entgangener Gewinn.

16.3 AT ist es erlaubt, Teillieferungen zu machen, ausser es sei in der Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

16.4 Der Lieferzeitraum beginnt ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung der AT, vorausgesetzt, dass alle etwaig notwendigen Formalitäten erledigt, die möglichen Export-, Import- und Währungsbewilligungen erhalten und alle technischen Fragen zufrieden stellend geklärt und von AT akzeptiert worden sind. Falls einer oder mehrere der vorerwähnten Punkte nicht erfüllt sind, beginnt der Lauf des Lieferzeitraums ab Erfüllung des letzten nicht erfüllten Punktes.

16.5 Der Lieferzeitraum wird in folgenden Fällen verlängert:

a) Bei Höherer Gewalt, d.h. im Fall von Umständen, auf die AT trotz aller Voraussicht und Sorgfalt keinen Einfluss hat. In einem solchen Fall werden die vertraglichen Verpflichtungen von AT aufgeschoben und der Käufer ist nicht berechtigt, aus Nichterfüllung der Vereinbarung Ersatz des Schadens einzufordern. Dauert ein Fall Höherer Gewalt länger als 3 Monate an, ist es beiden Parteien freigestellt, von der Vereinbarung zurückzutreten, wobei keine der Parteien gegenüber der anderen Partei Anspruch auf Ersatz des Schadens hat;

b) Der Käufer ist mit seinen vertraglichen Verpflichtungen im Verzug, insbesondere im Zahlungsverzug. Falls Zahlungen per Akkreditiv gemacht werden, ist das Akkreditiv rechtzeitig vor der Lieferung der Produkte und Dienstleistungen durch AT bereitzustellen;

c) Nach der Auftragsbestätigung von AT verlangt der Käufer Änderungen an Produkten und Dienstleistungen, vorausgesetzt AT hat diesen Änderungen zugestimmt;

d) Der Käufer beschafft Informationen und Produkte, die fehlerhaft oder unvollständig sind oder verspätet geliefert werden.

#### **17. Eingangsprüfung und Rügepflicht**

Der Käufer wird sofort nach Lieferung eine vollständige Eingangsprüfung vornehmen, die insbesondere eine vollumfängliche Funktionsprüfung der Produkte und Dienstleistungen beinhaltet. Der Käufer wird AT per eingeschriebenen Brief jeden festgestellten Fehler, die Lieferung von falschen Produkten, falsche Quantitäten und mangelhafte Dienstleistungen innerhalb von 8 Tagen ab Lieferdatum melden, ansonsten die Produkte und Dienstleistungen als angenommen gelten. Der Käufer wird AT die Möglichkeit geben, die Fehlerhaftigkeit der Lieferung und/oder Produkte und Dienstleistungen zu beheben. Dem Käufer ist es in diesen Umständen nicht gestattet, Ersatz von Kosten und Schäden zu fordern oder von der Vereinbarung zurückzutreten.

#### **18. Ausschliessliche Garantieerklärung**

Für Applikationssoftware kommen die vorliegenden Garantiebestimmungen ausdrücklich nicht zur Anwendung. Hinsichtlich des Umfangs der Garantie für Applikationssoftware wird auf den entsprechenden AT Standard Softwarelizenzvertrag oder den Lizenzbedingungen von Dritten, falls AT die Software von Dritten vertreibt, verwiesen. Diese Garantiebestimmungen gelten ausschliesslich für Produkte und Systeme, bzw. Hardware samt Betriebssystem bzw. System Software.

18.1 AT garantiert dem ursprünglichen Käufer nur, dass das Produkt bei normalem Gebrauch frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern ist, vorausgesetzt, die Betriebs- und Wartungsanweisungen werden strikte befolgt, insbesondere bei extremer und/oder andauernder Anwendung/Gebrauch der Produkte.

18.2 Die Garantiefrist für die Produkte samt System Software beträgt 12 (zwölf) Monate und für Akkumulatorenbatterien 90 (neunzig) Tage ab nachweisbarem Lieferdatum der Produkte an den Käufer, spätestens aber ab dem 60. Tag nach dem Datum des Lieferscheins ab Werk (EXW) AT Regensburg (Incoterms 2020).

18.3 Die einzige Verpflichtung von AT unter dieser Garantie ist, das fehlerhafte Produkt oder Teile davon nach Wahl und auf Kosten von AT entweder zu ersetzen oder zu reparieren. Für reparierte oder ausgetauschte Produkte bzw. -teile gewährt AT eine Garantie für die Dauer von 90 (neunzig) Tagen ab dem Versanddatum oder bis

zum Ablauf der ursprünglichen Garantiefrist, wobei der jeweils längere Zeitraum massgebend ist. Alle ersetzten Produkte oder -teile gehen in das Eigentum von AT über.

18.4 Bei einem Garantiefall richtet sich der Anspruch des Kunden ausschliesslich nach der vorstehenden Garantieerklärung. Die vorerwähnte Garantieerklärung gilt ausschliesslich und ersetzt alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, Bedingungen und Bestimmungen, seien sie tatsächlicher oder gesetzlicher Natur, einschliesslich solcher, welche sich auf die marktübliche Qualität, die Eignung für einen bestimmten Gebrauch, zufriedenstellende Qualität oder Beachtung der Rechte Dritter beziehen, welche alle ausdrücklich ausgeschlossen werden.

18.5 AT ist nicht haftbar, wenn der angebliche Mangel durch Missbrauch, Fahrlässigkeit, unsachgemässe Installation, ungenügende Wartung, Missachtung von Betriebsanweisungen, unerlaubte Öffnungs-, Reparatur- oder Veränderungs-Versuche des Produktes durch den Käufer oder einen Dritten, übermässige Belastung oder Beanspruchung, normalen Verschleiss oder aus anderen Gründen, die nicht im Rahmen des vorgesehenen Gebrauchs liegen, oder durch Unfall, Feuer bzw. andere Gründe verursacht wurde, die AT nicht zu verantworten hat. Diese Garantie deckt keine physischen Schäden oder Fehlfunktionen des Produktes ab, die sich aus dem Gebrauch des Produktes in Verbindung mit irgendwelchen Zusatz- oder Peripheriegeräten ergeben und AT zur Erkenntnis gelangt, dass das Produkt selbst keine Fehlfunktion aufweist.

18.6 Von dieser Garantieerklärung ausgeschlossen sind Transportschäden, Verbrauchsmaterialien oder nicht haltbare Materialien wie beispielsweise Räder, Bremsen, Batterien, Sicherungen, Epoxydmassen etc. sowie nachträgliche Justierungen der Produkte gemäss Bedienungsanleitung. Produkte von Drittherstellern sind ausschliesslich den Garantiebedingungen derselben unterstellt.

18.7 Der Käufer muss innerhalb der Garantiefrist entweder beim autorisierten Händler von AT oder einem Servicecenter von AT eine Garantieleistungs-Genehmigung beantragen. Hierzu ist vom Käufer ein datierter Beleg über den Kauf des Produktes bei AT oder einem ihrer autorisierten Händler sowie eine Beschreibung des Defektes beizubringen. AT ist für Produkte oder -teile, welche sie ohne Garantieleistungs-Genehmigung erhält, nicht leistungspflichtig. Das reparierte oder ersetzte Produkt bzw. -teil wird innerhalb nützlicher Frist an den Käufer geliefert. AT übernimmt die Versandkosten für die reparierten oder ersetzten Produkte bzw. -teile. AT haftet nicht für Transportschäden. AT legt den Erfüllungsort der Garantiewerke nach eigenem Ermessen fest. Für Produkte, welche Teil einer festen Installation sind, ist der Erfüllungsort am Ort dieser Installation und der Käufer hat AT für die Garantiewerke zu entschädigen,

sofern der Ort dieser Installation nicht der gleiche Ort ist, an den das Produkt ursprünglich geliefert bzw. installiert wurde.

18.8 AT kann die Ausführung der Garantiewerke solange ablehnen als der Käufer im Zahlungs- oder sonstigen Verzug ist.

18.9 Werden Teile oder Komponenten eines Produktes oder Systems von Dritten an AT geliefert, und vorausgesetzt AT hat den Käufer entsprechend informiert, wird der Käufer mit diesem Dritten entweder einen Unterhaltsvertrag eingehen oder AT wird die Garantiewerkepflichtungen in dem selben Ausmass übernehmen wie der Dritte diese AT gegenüber abgibt. Diese Garantiewerkepflichtung des Dritten steht an Stelle der oben aufgeführten Garantieerklärung soweit Teile oder Komponenten dieses Dritten betroffen sind.

## **19. Haftungsbeschränkung**

19.1 AT SCHLIESST IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN JEGLICHE HAFTUNG - UNABHÄNGIG OB AUS VERTRAG, QUASIVERTRAG ODER DELIKT (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) - FÜR DIREKTE, MITTELBARE UND BESONDERE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, GERICHTLICH ZUGESPROCHENES STRAFGELD ("PUNITIVE DAMAGES"), GESCHÄFTSVERLUSTE JEDLICHER ART, VERLUSTE VON INFORMATIONEN ODER DATEN ODER ANDERE FINANZIELLE VERLUSTE, DIE AUS DEM VERKAUF, DER INSTALLATION, WARTUNG, GEBRAUCH, LEISTUNG, DEM AUSFALL ODER DER BETRIEBSUNTERBRECHUNG DES PRODUKTES ODER IN VERBINDUNG DAMIT RESULTIEREN, AUS, UND BESCHRÄNKT IHRE HAFTUNG NACH EIGENEM ERMESSEN AUF ERSATZ ODER REPARATUR DES PRODUKTS. DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT SELBST DANN, WENN AT ODER IHRE AUTORISIERTEN VERTRIEBSPARTNER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES EINTRITTS DIESER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

19.2 AT LEHNT JEGLICHE HAFTUNG AB FÜR ERGEBNISSE UND INFORMATIONEN, DIE MIT RECHNER, RECHNERGESTÜTZTEN AUSTRÜSTUNGEN UND SOFTWARE ERLANGT WURDEN. DER KÄUFER IST ALLEIN VERANTWORTLICH FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DIESER ERGEBNISSE UND INFORMATIONEN UND AT HAFTET NUR IM RAHMEN VON ZIFFER 18.

19.3 FALLS EIN GERICHT DEN VOLLSTÄNDIGEN AUSSCHLUSS ODER DIE BESCHRÄNKUNG DER STILLSCHWEIFENDEN GARANTIE ODER DER HAFTUNG FÜR MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN FÜR BESTIMMTE AN VERBRAUCHER GELIEFERTE PRODUKTE, ODER DIE BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG FÜR

KÖRPERSCHÄDEN, NICHT ZULÄSST, SO SIND DIESE STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN UND DIESE HAFTUNGEN AUF DIE DAUER DER GARANTIEERKLÄRUNG UND DEN GESAMTEN KAUFPREIS DES KÄUFERS BESCHRÄNKT.

## 20. Rücksendungen

AT lehnt jede Rücksendung ab, die nicht im Rahmen der Garantieerklärung gemäss Ziffer 18 erfolgt, vorausgesetzt der Käufer hat von AT eine Garantieleistungs-Genehmigung vor der Rücksendung des Produkts erhalten.

## 21. Ausführbeschränkungen

Die von AT verkauften Produkte können Ausführbeschränkungen der Schweiz, USA, Europäischen Union und/oder Organisation der Vereinten Nationen unterliegen. AT ist verantwortlich, im gegebenen Fall die entsprechenden Ausfuhrbewilligungen einzuholen. Diesbezüglich wird der Käufer vollumfänglich mit AT zusammenarbeiten und wird alle Informationen beibringen, insbesondere die von den Exportbehörden geforderten Angaben des Endkunden. Der Käufer wird die Produkte nicht wieder exportieren und ist alleine für die strikte Einhaltung der vorerwähnten Ausführbeschränkungen sowie der im Land des Käufers geltenden Ausführbeschränkungen verantwortlich.

## 22. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

22.1 Eine Vereinbarung läuft mit der Erfüllung derselben aus.

22.2 Kündigung aus wichtigem Grund: Jede Partei ist berechtigt, eine Vereinbarung aus den nachfolgenden Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen und von der gekündigten Partei den Ersatz jeden als Folge der Kündigung entstandenen Schadens zu verlangen:

- Bei Aufnahme eines Nachlass- oder Konkursverfahrens, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Verkauf oder Übergabe des Geschäfts oder Vorliegen anderer wichtiger Gründe, welche bei der kündigenden Partei eine begründete Befürchtung eines Verlustes oder sonstigen Schadens nahelegen.
- Bei Vertragsbruch oder andauernden Zahlungsverzug, vorausgesetzt, dass, soweit eine Abhilfemassnahme überhaupt möglich ist, die kündigende Partei der gekündigten Partei eine 30-tägige Frist einräumt, um den vertragsgemässen Zustand wiederherzustellen ("**Abhilfezeitraum**") und die gekündigte Partei innerhalb dieses Abhilfezeitraums nicht in der Lage ist, den vertragsgemässen Zustand wiederherzustellen. Wird die Kündigung nach Ablauf des Abhilfezeitraums wirksam ohne dass der vertragsgemässe Zustand hat wiederhergestellt

werden können, ist die kündigende Partei berechtigt, den Ersatz jeden Schadens durch die gekündigte Partei geltend zu machen.

## 23. Erfüllungsort

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die Räumlichkeiten der AT in Regensdorf, Schweiz, als Erfüllungsort.

## 24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (Wiener Kaufrecht). Die ordentlichen Gerichte am eingetragenen Geschäftssitz der Amberg Technologies AG in Regensdorf, Schweiz, sind zuständig. AT hat nach alleinigem Ermessen auch das Recht, die ordentlichen Gerichte am Geschäfts- bzw. Wohnsitz des Käufers anzurufen.

## 25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser AGB durch ein zuständiges Gericht als ungesetzlich, ungültig oder sonst wie nicht durchsetzbar erklärt werden, ist eine solche Klausel nach Möglichkeit und im Rahmen des rechtlich Zulässigen mit einer gesetzlichen, gültigen und durchsetzbaren zu ersetzen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, ersatzlos aufzuheben, während der restliche Teil der AGB gültig bleiben soll. Im Fall eines Ersatzes einer ungesetzlichen, ungültigen oder nicht durchsetzbaren Klausel durch eine neue, soll diese so weit wie möglich die ursprünglichen Interessen der Parteien wiedergeben.

## 26. Keine Verzichtserklärung

Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einer Klausel dieser AGB hat in Schriftform zu erfolgen. Wird in einem gegebenen Zeitpunkt auf die Durchsetzung einer Klausel dieser AGB verzichtet, bedeutet dies nicht, dass auch auf die Durchsetzung andere Klauseln verzichtet wird oder dass der Verzicht für die Zukunft definitiv ist.

Regensdorf, April 2020

AMBERG TECHNOLOGIES AG  
8105 Regensdorf  
Schweiz